

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: FB 5/022/2014

Beratungsfolge	Termin	
Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	03.06.2014	öffentlich

### **Tekturplan Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Lauf a.d. Pegnitz "Industriegebiet"**

#### **-Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange -Satzungsbeschluss**

Der Bauausschuss der Stadt Lauf a.d.Pegnitz hat in seiner Sitzung vom 22.10.2013 beschlossen, den Tekturplan Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 14 „Industriegebiet“ aufzustellen. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Im Verfahrensablauf wurde vom 14.04.2014 bis zum 16.05.2014 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Während der Auslegungsfrist wurden keine Äußerungen zur Planung vorgebracht.

Mit Schreiben vom 26.03.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gebeten, ihre Stellungnahme zum Bebauungsplan bis zum 16.05.2014 abzugeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussvorschlägen sind in der Anlage zur Beschlussvorlage tabellarisch aufgeführt.

Nachdem sich durch die Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Änderungen des Tekturplans ergeben, kann der Bebauungsplan vom in der Fassung vom 24.03.2014 (siehe Anlage) als Satzung beschlossen und durch Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Äußerungen zur Planung vorgebracht wurden.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwendungen oder Äußerungen zur Planung vorgebracht wurden.
3. Der Tekturplan Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Lauf a.d.Pegnitz „Industriegebiet“ vom 24.03.2014 wird hiermit als Satzung nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt.

Der Textteil hat folgenden Wortlaut:

"Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt auf Grund der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 9,10,13, 13a und 30 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013, und des Art. 81 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796) folgende

## **S a t z u n g**

für den Tekturplan Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Lauf a.d.Pegnitz  
„Industriegebiet“

### § 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Lauf a.d.Pegnitz „Industriegebiet“ einschließlich der Tekturpläne Nr. 1 bis Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Die „Weiteren Festsetzungen“ werden um folgenden Satz ergänzt:

*Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind nicht zulässig.*

### § 2

Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren städtebaulichen Festsetzungen, welche diesem Bebauungsplan ent- oder widersprechen, außer Kraft."

4. Das Stadtbauamt wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen.

Lauf a.d. Pegnitz, 27.05.2014  
Stadt Lauf a.d. Pegnitz  
Fachbereich 5  
i.A.

Mayer